

auftrag gemäß § 45 Abs. 4 und die Maßnahmen zur Wiedereingliederung. Vorbestrafter gemäß §§ 47 u. 48).

2. Die Strafen sind zu unterscheiden in Haupt- und Zusatzstrafen. Die **Hauptstrafen** (§ 23 Abs. 1, §§ 30 bis 48, 59, 60, 72 bis 74, 252) sind das hauptsächlichste Mittel, um entsprechend den Umständen der Tat und der Eigenheiten der Person des Täters den Strafzweck (Art. 2) zu verwirklichen. Jede Straftat kann nur eine Hauptstrafe nach sich ziehen.

Hauptstrafen werden unabhängig von anderen Strafen ausgesprochen. Die Hauptstrafe ist insofern das Minimum jeder gesetzlichen Strafordrohung und des gerichtlichen Strafausspruchs.

Zusatzstrafen (§ 23 Abs. 2, §§ 49 bis 58) verstärken die Wirkung der angewandten Hauptstrafe, sofern dies der Charakter und die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters zum Schutze der sozialistischen Gesellschaft oder zur Erziehung des Täters gebieten. Die Zusatzstrafen treten zur Hauptstrafe hinzu, um im Zusammenwirken mit ihr eine Bestrafung entsprechend den spezifischen Bedingungen des Einzelfalles zu gewährleisten, ihnen entsprechend die strafrechtlichen Maßnahmen zu individualisieren und deren Schutz, Erziehungs- und Vorbeugungszweck in seiner Einheit zu sichern.

Zusatzstrafen können nur i. Verb. m. der Hauptstrafe und dann auch mehrere nebeneinander ausgesprochen werden.

Die Geldstrafe und die Ausweisung können sowohl Haupt- als auch Zusatzstrafe sein (§§ 36, 49, 59).

Gemäß den Grundsätzen der Strafzumessung (§61) müssen Haupt- und Zusatzstrafe in ihrer Einheit der Schwere der begangenen Tat entsprechen und in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Das ist bei der Bestimmung von Art und Maß der Hauptstrafe zu berücksichtigen.

3. Die gegenüber dem Täter angewandten Maßnahmen enthalten zugleich auch Aufgaben für die sozialistische Gesellschaft, ihre Staats- und Wirtschaftsorgane, gesellschaftlichen Organisationen, Kollektive und Bürger. Darin zeigt sich die Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft dafür, daß

— auf den Täter erzieherisch Einfluß genommen wird, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und er zugleich Hilfe und Unterstützung bekommt, um sich zu bewähren und wiedergutzumachen,

— aus seiner Tat Lehren gezogen werden, um im betreffenden Verantwortungsbereich noch vorhandene Ursachen und Bedingungen für Straffälligkeit als Störfaktoren auszuräumen, Gesetzmäßigkeit, Disziplin, Sicherheit und Ordnung zu festigen und die kollektive Selbsterziehung zu entwickeln (Art. 3, §§ 26, 32, 46).

§24

Wiedergutmachung des Schadens

(1) Bei Straftaten, die materielle Schäden zur Folge haben, ist darauf hinzuwirken, daß im Strafverfahren Schadensersatzansprüche nach den Bestimmungen des Arbeits-, Agrar- oder Zivilrechts geltend gemacht werden, um die erzieherische Wirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.²

(2) Liegen bei einer derartigen Straftat die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht vor, kann jedoch der Erziehungszweck des Strafverfahrens durch eine Verurteilung zum Schadensersatz erreicht werden, ist das Verfahren auf diese Art zum Abschluß zu bringen und von Strafe abzusehen.